

durch Abschaffung der Empfangshiebe abgenommen habe, so muß ich bemerken, daß auch gegentheilige Erfahrungen vorkamen. Allerdings hat seitdem und namentlich seit dem Jahre 1832 die Zahl der Züchtlinge in einem viel stärkern Verhältniß zugenommen, als dies nach der bloßen Bevölkerungszunahme der Fall sein sollte. Denn, rechne ich nach den darüber vorhandenen Erfahrungen, daß auf 2000 Einwohner ein Züchtling kommt, rechne ich ferner, daß seit dem Jahre 1832 unsere Bevölkerung etwa um 60,000 Seelen zugenommen hat, so sollte hiernach die Züchtlingszahl in diesem vierjährigen Zeitraum nur etwa 30 angewachsen sein, während aber leider die wirkliche Zunahme beinahe das zehnfache betragen hat. Daß jedoch die Erklärung dieser Erscheinung weniger in einer zunehmenden Demoralisation, als in einer erhöhten Thätigkeit der Justizbeamten zu suchen sei, das ist bereits an einem andern Orte bemerkt worden. Gewähren sonach diese Erfahrungen ein bestimmtes Resultat für die Beantwortung der Frage nicht, ob durch Abschaffung der Empfangshiebe eine Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen herbeigeführt worden ist, so dürfte dagegen zu deren Bejahung eine andere Betrachtung hinführen, zu deren Begründung ich einige ganz kurze Sätze aus meiner Ansicht des Strafzwecks vorauszuschicken mir erlaube.

Gewiß muß jede Maßregel der Verwaltung, jedes Gesetz, und so namentlich auch das vorliegende, im Sinne des allgemeinen Staatszweckes sein und diesem förderlich werden. Als allgemeinen, obersten Staatszweck stelle ich das Erforderniß auf, daß dadurch die höchste Veredlung und das höchste Wohlfsein aller Staatsbürger befördert und erhalten werde. Denn in beider Vereinigung liegt das höchste Staatswohl, dessen Erreichung das Ziel unseres gemeinsamen Bestrebens sein muß. Wird nun aber diese Veredlung und dieses Wohlfsein zunächst mit durch Verhinderung des Unrechts erreicht, so wird auch diese Verhinderung als Hauptzweck des Gesetzes und der Strafe anzusehen sein. Eine weitere Ausführung dieser Ansicht gehört nicht hierher; und ich habe nur in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand noch folgende Bemerkungen dem Gesagten anzureihen. Der erste Fehltritt des Menschen soll und kann verhindert werden durch Abschreckung, der zweite durch Besserung; und dahin also müssen unsere Gesetze, unsere Strafen, unsere Strahäuser wirken. Nach der Gesamtheit meiner Erfahrung hat für die große Mehrzahl aller Menschen körperliche Züchtigung und der damit verbundene körperliche Schmerz etwas sehr Abschreckendes, so wie denn auch eben dieses Mittel in vielen Fällen und namentlich bei rohen und verstockten Naturen das einzige ist, was schnellen und pünctlichen Gehorsam zu bezwecken vermag. Ist nun aber die anhaltende Gewohnheit zum Gehorsam mit als eine Stufe zur Besserung zu betrachten, so wird auch in unserm heutigen nicht eben erfreulichen sittlichen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft die körperliche Züchtigung als Mittel der Abschreckung und der Besserung, als Mittel zur Verhinderung des Unrechts und somit als Mittel zum allgemeinen Staatszweck überhaupt anzusehen und zu benutzen sein.

Kann ich über die Folgen der abgeschafften Empfangshiebe keine bestimmte Behauptung aufstellen, so kann ich dagegen mit Bestimmtheit versichern, daß das jetzt in Waldheim und Zwickau eingeführte innere disciplinelle Verfahren, wo jeder Verhaftete weiß, welche körperliche Züchtigung bei diesem oder jenem Vergehen ihn trifft, die günstigsten Resultate hatte, und dadurch eine Ordnung und Disciplin hergestellt worden ist, wie sie früherhin nie vorhanden war. Daß durch diese Strafen die Gesundheit eines Sträflings gelitten, davon ist in neuerer Zeit kein Beispiel vorgekommen, so wie denn auch ein Hervorrufen von Rache und Erbitterung darum nicht wahrzunehmen war, weil diese Strafen nie in Uebereilung zur Anwendung kamen, sondern nach ruhiger Ueberlegung von dem Borgesetzten dictirt und von einem Zuchtmeister vollzogen werden. Läßt man aber die körperlichen Züchtigungen disciplinärlich bestehen, so dürfte es inconsequent sein, deren Anwendung gesetzlich nicht gestatten zu wollen, da das Gesetz doch allemal dem bloßen Ermessen vorzuziehen ist.

Bürgermeister Bernhardt: Es scheint, als sollte ich einer unwahren Behauptung geziehen werden; das aber, was ich gesagt habe, und was keineswegs in der Allgemeinheit gesagt worden ist, auch nicht in der Allgemeinheit hat gesagt werden sollen, kann ich beweisen, und werde ich meine Behauptung nicht zurücknehmen.

Fürst Reuß: Ich glaube, daß dieser Gegenstand so gründlich durchgegangen ist, daß ich mir erlaube, auf den Schluß der Debatte anzutragen.

v. Thielau, Graf Hohenthal, v. Belk und Andere stimmen dem bei.

Präsident: Ich habe da nur noch an den Herrn Justizminister die Frage zu richten: ob im ersten Theil seiner Rede ein Antrag liegen sollte? nämlich der: ob man nicht lieber, statt über das Separatvotum zu entscheiden, dies bei der betreffenden Paragraphe vornehme?

Staatsminister v. Könnert: Ich habe nur die Kammer aufmerksam machen wollen, ohne einen Antrag zu stellen. Allerdings sind die Rücksichten, die bei der körperlichen Züchtigung zu nehmen sind, sehr verschieden; einmal zur Züchtigung, dann als Scharfungsmittel und drittens als subsidiarische Strafe. Will die Kammer über den Antrag in der Allgemeinheit abstimmen, so habe ich dies zu überlassen und nur darauf aufmerksam zu machen, daß alle Diejenigen, die in einem oder andern Falle für die Beibehaltung sind, gegen das Separatvotum stimmen müssen. Allerdings ist die Frage von großem Einfluß auf das ganze Gesetzbuch. Nur bei einer Verbindung derselben mit dem Zuchthaus ersten Grades, nur bei Zulässigkeit derselben als Scharfung, konnten so gelinde Strafen vorgeschlagen werden.

Bürgermeister Hübler: Der allgemeine Antrag in meinem Separatvotum liegt vor; er ist debattirt worden, und ich glaube eine Beschlußnahme darüber ist nicht zu versagen. Es würde nur die Frage entstehen: ob er zu spalten sei? Gerichtet war er dahin „die körperliche Züchtigung, nicht nur als Strafscharfung, sondern auch als Strafart aus dem vorliegen-